

PRESSEMITTEILUNG

Ansprechpartner Presse:

Jens Zotzmann, Calenberger Kreditverein

Vorsitzender des Vorstands

Telefon: 05 11/3 07 64-0

e-mail: zotzmann@calenberger.de

Fax: 05 11/3 07 64-44

www.calenberger.de

Pfandbriefgesetz: Der Calenberger Kreditverein ist exklusiv von den Anforderungen an ein Mindesteigenkapital ausgenommen.

Hannover, im August 2005. Nun ist es amtlich: Der Calenberger Kreditverein ist von der Verpflichtung, das Eigenkapital auf das gesetzliche Mindestmaß von EUR 25 Mio zu steigern, ausdrücklich befreit.

Am 19. Juli 2005 trat das neue Pfandbriefgesetz in Kraft, das der Bundesrat in seiner Sitzung vom 18. März diesen Jahres verabschiedete. Bislang war die Ausgabe von Pfandbriefen ausschließlich einem kleinen Kreis von Spezialbanken vorbehalten. Mit der Neuregelung wird dieses Recht nun auf alle Kreditinstitute ausgeweitet. Dafür müssen mindestens drei Anforderungen erfüllt sein:

- der Emittent muss das Pfandbriefgeschäft nachhaltig betreiben,
- er muss über geeignete Regelungen und Instrumente zur Steuerung der spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäfts verfügen,
- er ist verpflichtet, ein Kernkapital von mindestens EUR 25 Mio. vorzuhalten.

Gerade das letzte Kriterium drohte dem Calenberger Kreditverein die Geschäftsgrundlage zu entziehen. Denn das Traditionshaus mit öffentlich-rechtlichem Status vergibt seit 1825 Darlehen an Land- und Forstwirtschaft sowie den privaten Wohnungsbau – und dies ausschließlich langfristig und so zinsgünstig wie möglich.

Für die kostengünstige Refinanzierung nutzt das Institut seit langer Zeit die Emission von Pfandbriefen. Es zählt sogar zu den Häusern, die dieses Finanzinstrument als erste in Deutschland eingeführt haben – lange, bevor die erste Hypothekenbank 1862 ihre Schalter öffnete.

Nur so war es bis heute möglich, den in der Satzung des Hauses verankerten Förderauftrag zu erfüllen: den Darlehensnehmern, „möglichst günstigen Realkredit“ zu verschaffen mit Vorrang vor der Erzielung von Gewinn.

Dies honoriert auch der Gesetzgeber und hat in die Neuregelung des Pfandbriefgesetzes eine Passage aufgenommen, die den Calenberger Kreditverein explizit von der vorgeschriebenen Erhöhung des Mindestkernkapitals bis zum 31.12.2008 ausnimmt:

„Die in Satz 1 genannte Befristung [für die Aufstockung des Eigenkapitals] ist nicht anzuwenden auf (...) den Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen Kreditverein.“ So der Wortlaut der Ergänzung zu § 42 Abs. 3.

Die Begründung für diese Ausnahme von der Regel liefert der Kommentar: „Die Bank habe gezeigt, dass sie in der Lage [sei], das Pfandbriefgeschäft erfolgreich und mit der vom Pfandbriefgesetz erforderlichen Nachhaltigkeit zu betreiben.“

Damit sind die gravierenden Wettbewerbsnachteile, die der alteingesessenen Spezialbank durch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Pfandbriefgesetz festgelegte Mindesterhöhung des Kernkapitals drohten, vom Tisch – und das Institut hat damit wieder die Rechtsgrundlage, die es für die Erfüllung seines satzungsgemäßen Auftrags braucht.

